



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Nadine Stammen
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

nadine.stammen@okfn.de

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: E-Mails des Ministers zwischen dem 15.6. und
9.7.2018 [#31817]

Bezug: Ihr Antrag vom 11. Juli 2018

Aktenzeichen: Z I 4-13002/4#1672

Berlin, 9. August 2018

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Stammen,

mit E-Mail vom 11. Juli 2018 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„alle erhaltenen wie versendeten E-Mails des Ministers Seehofer zwischen dem 15.6. und 9.7.2018. Personenbezogene Daten können geschwärzt werden.“

Ihr Antrag wird abgelehnt, da ohne Sachbezug offenbar der gesamte E-Mail-Verkehr des Ministers in dem betreffenden Zeitraum ausgeforscht werden soll.

Der E-Mail-Verkehr des Ministers wird erst dann aktenrelevant und damit Gegenstand des Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn die darin enthaltene Information Bestandteil eines Vorgangs wird bzw. ein weiteres Verwaltungshandeln auslöst. Dies ist beim persönlichen E-Mail-Verkehr des Ministers als solchen in der Regel nicht der Fall. Lediglich in bestimmten einzelnen Fällen informiert der Minister das Ministerbüro über die Inhalte eingegangener oder versandter E-Mails. Sofern in diesen Fällen erforderlich, informiert das Ministerbüro den zuständigen Be-

reich telefonisch oder es wird durch das Ministerbüro ein entsprechender Arbeitsauftrag oder Kurzvermerk verfasst und dem zuständigen Bereich mitgeteilt, wo er dann bearbeitet und veraktet wird.

Ein Informationszugang auf nicht aktenrelevante Kommunikation ist nach dem IFG nicht geboten, ein Informationsanspruch nach § 2 Nr. 1 IFG nicht gegeben.

Sofern es sich bei den eingehenden E-Mails um solche Dritter handelt, ist der Informationsanspruch darüber hinaus nach § 5 IFG und ggf. § 3 Nr. 7 IFG eingeschränkt. Wenn es sich um Verwaltungsinformationen handelt, die nach dem oben skizzierten Verfahren zu verakten sind, wäre zu prüfen, ob entsprechende Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG durchzuführen sind. Die reine Schwärzung der Absenderdaten reicht nicht aus. Das BMI kann nicht ohne Einverständnis der Absender offen legen, zu welchen Themen und mit welcher Tendenz die Öffentlichkeit mit Hilfe eines bewusst gewählten vertraulichen Kommunikationsweges den Kontakt zum Minister gesucht hat. Der Abwägungsprozess zwischen Ihrem Informationsinteresse und dem schutzwürdigen Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs geht zugunsten der Dritten aus, da Sie als Antragstellerin kein Interesse an einem konkreten amtlichen Vorgang vorgetragen haben, sondern eine generelle Einsicht in den E-Mail-Verkehr beantragt haben.

Sofern der betreffende E-Mail-Verkehr der Vorbereitung und der Diskussion von Regierungsentscheidungen dient, ist dem Informationszugsbegehren nicht zu entsprechen, da dem der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung der Regierung entgegensteht.

Die Verantwortung der Bundesregierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt (so das Bundesverfassungsgericht, BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, Rdnr. 137). Dazu gehört zum Beispiel die Willensbildung der Bundesregierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100 [139]; 110, 199 [214, 222]; 124, 78 [120]; 131, 152 [210]; BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, Rdnr. 137).

Bei dem einer konkreten Positionierung vorgelagerten Willensbildungsprozess der Bundesregierung handelt es sich um einen von verschiedenen innen- und außen-

Berlin, 09.08.2018

Seite 3 von 3

politischen sowie innerorganschaftlichen Belangen, Erwägungen und Entwicklungen abhängigen Vorgang, der den Bereich der Bundesregierung noch nicht verlässt und über den die Bundesregierung Dritte nicht informieren muss (vgl. BVerfGE 131, 152 [206]; BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, Rdnr. 137). Eine Pflicht der Regierung, Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einer Einflussnahme Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der Kompetenz der Regierung liegen (vgl. auch BVerfGE 110, 199 [214]; 124, 78 [120 f.]; BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, Rdnr. 137). Diese Gefahr besteht bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist (BVerfGE 110, 199 [214]; 124, 78 [122]; BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, Rdnr. 137).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. durch eine E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Menz

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.